

Kreisamtsblatt

2012/S. 11

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 05.03.2012  
Wasserzweckverband Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck  
Verbandsvorsitzender

---

863-09/4-II/1

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe vom 15. Dez. 2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe eine

1. Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung vom 15. Dez. 2008

§ 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Wasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist;
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird;
3. die Meldung bei Selbstablesung durch den Grundstückseigentümer gemäß § 19 Abs. 4 WAS nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist erfolgt;
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.“